

09/06 2011 00 14:08 FAX +  
09/06 2011 11:57 FAX 0

SG-Braunschweig  
LSchB BS Dez.6

006/007

002

36



Niedersächsische  
Landesschulbehörde

Niedersächsische Landesschulbehörde – Regionalabteilung Braunschweig  
Postfach 30 51, 38020 Braunschweig

Herrn und Frau  
H  
V

38162 Crenlingen

Bearbeitet von  
Herrn C

Regionalabteilung Braunschweig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
BS 2.83022/023/11/WF

Durchwahl

Braunschweig  
7.6.2011

abges. am  
08/06  
H

Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und Entscheidung über den weiteren Schulbesuch  
von Anne , geb. .2003

Bezug: 1. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom  
03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung  
2. Verordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vom  
01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 458)

Sehr geehrte Frau F., sehr geehrter Herr:

Aufgrund der Anwendung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird festgestellt, dass bei Anne  
sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt im Bereich Sprache vorliegt.

Anne verbleibt in der GS

Die sonderpädagogische Förderung erfolgt zugleich im Rahmen der sonderpädagogischen  
Grundversorgung,

Begründung:

Das Überprüfungsverfahren hat ergeben, dass die Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten Ihres  
Kindes derart beeinträchtigt sind, dass Anne über einen längeren Zeitraum spezifische,  
kontinuierliche und umfassende Hilfen benötigt.  
Folglich ist gem. § 1 der Verordnung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und den dazu  
ergangenen ergänzenden Bestimmungen ein sonderpädagogischer Förderbedarf festzustellen.

Meine Feststellung beruht auf dem Bericht der GS Crenlingen, dem Beratungsgutachten  
der Schule, und dem Besetzungsvorschlag.

Bereiche, in denen sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt:  
Beschreibung des individuellen Förderbedarfs:

Ihr Kind hat einen sonderpädagogischen Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt im Bereich Sprache.

Anne hat einen umfangreichen und schwerwiegenden Förderbedarf in den Bereichen Sprache:  
auditive Merkfähigkeit, Sprachentwicklungsförderung im Bereich Phonologie, Syntax, Semantik,  
Grammatik.

Sie benötigt  
eine intensive Unterstützung im sprachlichen (semantische, phonologisch-phonetischen, syntaktisch-  
morphologischen) Bereich.

Anne benötigt eine umfangreiche und andauernde Unterstützung im sprachlichen Bereich. Ihre  
Fähigkeiten im Bereich der auditiven Merkfähigkeit sowie in den Bereichen Phonologie, Syntax,  
Semantik, Grammatik müssen intensiv gefestigt und weiter ausgebaut werden.

Auf Grund der großen Anstrengung bei der Sprechplanung braucht sie Unterstützung, um sprachliche  
Inhalte aktiv (Schnelligkeit im Wortabruf) gebrauchen zu können (aktiver Wortschatz). Die Förderung der  
aktuelle im Lernbereich verwendeten Nomen und Verben erhöht die Abrufgeschwindigkeit.

09/06 2011 DO 14:08 FAX +49531 4891540 SG-Braunschweig  
 09/08 2011 11:57 FAX 0531 4843483 LSchB BS Dez.6

007/007  
 003

37

-2-

Anne befindet sich in einem übersichtlich und konsequent strukturiertem Lernumfeld, in dem ihre sozial-emotionale Entwicklung, vor allem jedoch ihre sprachliche Entwicklung gefördert werden. Es liegt eine Sprachentwicklungsverzögerung auf allen sprachlichen Ebenen vor. Davon ausgenommen ist das Lexikon. Die sprachliche Kompetenz entspricht in etwa einem 2,6 Jahre alten Kind. Ihre Leistungen im Schreiben liegen im unteren Normbereich Mitte Klasse 1. Sie verfügt über eine sichere Lesetechnik und kann sinnentnehmend lesen. Eine erfolgreiche Teilnahme am Regelunterricht bzw. am Lese- und Schreiblehrgang ist derzeit möglich.

Fördermaßnahmen, die durch die zuständige Schule erfolgt sind:

Schulische Maßnahmen

Zwei Mal pro Woche in der Kleingruppe jeweils 15 Minuten in der Vorviertelstunde durch die Klassenlehrerin: Umgang mit der Anlauttabelle, Reimwörter, Hörübungen, Lautgebärdensprache, Zungen- und Lippenübungen mit dem Spiegel.

Zwei Mal wöchentlich Förderung durch eine Förderschullehrerin in der Kleingruppe;

Ganztägige Unterstützung durch eine Schulbegleitung vor allem bei schriftsprachlichen Anforderungen und zur Unterstützung bei der Klärung von Konflikten als Sprachrohr.

Beschulung in der GS:

Gemäß § 66 Abs. 2 NSchG entscheidet die Schulbehörde darüber, welche Schule zu besuchen ist.

Da bei Ihrem Kind ein sonderpädagogischer Förderbedarf festzustellen ist, habe ich zu prüfen, ob dieser an einer anderen allgemein bildenden Schule oder an einer Förderschule erfüllt werden kann. Gemäß § 4 NSchG sollen Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind an der GS \_\_\_\_\_, erfüllt, da dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf von Anne \_\_\_\_\_ durch die Beschulung, die im Rahmen der sonderpädagogischen Grundversorgung erfolgt, entsprochen werden kann.

Aus den o.g. Gründen ist die integrative Beschulung in der GS \_\_\_\_\_ anzuordnen.

Ein anderer Beschulungsort kann angeordnet werden, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Schulbezirk desselben Schulträgers oder in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulträgers verlegen. Dies gilt auch, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt von Anne \_\_\_\_\_ ändert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendenort 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Braunschweig zu richten.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrage

Kopien an:  
 - GS